

VERTRAG ÜBER DIE UMSIEDLUNG LETTISCHER BÜRGER DEUTSCHER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT IN DAS DEUTSCHE REICH VOM 30. OKTOBER 1939

Die Deutsche Reichsregierung, geleitet von dem Wunsche, die deutschen Volkszugehörigen auf dem Gebiete des Reiches zu sammeln, und die Lettische Regierung, die ihre Zustimmung zu der Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit gibt, haben beschlossen:

a) diese Umsiedlung als einen einmaligen Vorgang durchzuführen, womit die deutsche Volksgruppe aus dem lettischen Staatsverband ausscheidet,

b) alle damit zusammenhängenden Fragen durch einen Vertrag endgültig zu regeln, wobei eine möglichst reibungslose Abwicklung der in Lettland zurückgelassenen Vermögenswerte der Umsiedler zu gewährleisten und gleichzeitig eine Schädigung der lettischen Volks- und Staatswirtschaft tunlichst zu vermeiden ist, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt die Deutsche Reichsregierung: den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Ulrich von Kotze,

die Lettische Regierung: den Justizminister Herrn Hermanis Apsits, welche nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Die Lettische Regierung verpflichtet sich, diejenigen lettischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit aus der lettischen Staatszugehörigkeit zu entlassen, welche bis zum 15. Dezember 1939 freiwillig ihren Entschluß bekunden, für alle Zeiten aus der lettischen Staatszugehörigkeit auszuschneiden und ihren ständigen Wohnsitz in Lettland zu verlassen.

Die Deutsche Reichsregierung verpflichtet sich, die vorgenannten Personen nach ihrer Entlassung aus der lettischen Staatsangehörigkeit mit dem Ziele der Einbürgerung in das Deutsche Reich aufzunehmen.

Artikel II.

Die Entlassung kann jeder deutsche Volkszugehörige beantragen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eheleute entscheiden frei je für sich.

Für Kinder unter 16 Jahren und bevormundete Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Er kann für sie auch eine andere Staatsangehörigkeit wählen als für sich selbst.

Der Antrag auf Entlassung kann nicht zurückgenommen werden.

Artikel III.

Die lettische Entlassungsbehörde stellt den Umsiedlern eine Entlassungsurkunde aus, welche gleichzeitig als Ausreiseausweis gilt. Mit der Aushändigung dieser Urkunde erlischt die lettische Staatsangehörigkeit und entsteht die im Artikel I, Absatz 2, genannte Verpflichtung der Deutschen Reichsregierung hinsichtlich der in der Urkunde genannten Personen.

Artikel IV.

Die Umsiedler müssen Lettland nach Empfang der Entlassungsurkunde bis zum 15. Dezember 1939 verlassen. Die Deutsche Reichsregierung sorgt für die Ausreisemöglichkeit und trägt alle damit verbundenen Kosten, soweit sie nicht den Umsiedlern zur Last fallen.

Die Lettische Regierung verpflichtet sich, den Umsiedlern keine Hindernisse zu bereiten und bei der Abwanderung behilflich zu sein.

Artikel V.

Die in diesem Verträge vorgesehenen Mitteilungen und Eingaben bezüglich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind von Stempel- und Kanzleigebühren befreit.

Artikel VI.

Die Lettische Regierung betraut eine besondere Behörde mit der Regelung der vermögensrechtlichen Aufgaben, die sich für sie aus der Umsiedlung ergeben.

Deutscherseits wird zu diesem Zweck in Lettland eine Umsiedlungs-Treuhand-Aktien-Gesellschaft (im nachstehenden UTAG. genannt) errichtet, die den lettischen Gesetzen über Aktien-Gesellschaften mit denjenigen Ausnahmen unterliegt, die im Zusatzprotokoll festgelegt sind.

Artikel VII.

Grundsätzlich können die Umsiedler ihr gesamtes bewegliches Eigentum bei der Umsiedlung mitnehmen oder, nachdem es in Zollverwahrung gegeben ist, bis zum 15. März 1940 ausführen lassen.

Insoweit die Umsiedler kein bewegliches Eigentum mitnehmen oder ausführen lassen, sind sie befugt, dieses Eigentum vor ihrer Abreise selbst zu veräußern.

Von der Mitnahme und späteren Ausfuhr beweglichen Eigentums sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, für die dies in dem Zusatzprotokoll vorgesehen ist. Nur diese Gegenstände dürfen bis zum 15. Mai 1940 durch die UTAG. veräußert werden.

Die Veräußerungsfrist bis zum 15. Mai 1940 findet auf Wertpapiere keine Anwendung.

Artikel VIII.

Mit dem Tage der Ausreise übernimmt die Lettische Regierung die Obhut über den von den Umsiedlern unveräußert zurückgelassenen Grundbesitz. Die UTAG., die laut diesem Vertrag als ausschließliche Vertreterin der abgewanderten Umsiedler in allen ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt, übernimmt mit demselben Tage die ausschließliche Verwaltung dieses Grundbesitzes und die Verfügung darüber gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel IX.

Der in Lettland zurückgelassene städtische Grundbesitz der Umsiedler wird an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Diesen Grundbesitz kann die UTAG. bis zum 31. Dezember 1941 selbst veräußern.

Die beiden Regierungen werden in der Zeitspanne zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember 1941 eine Regelung über die Liquidation des zum 31. Dezember 1941 etwa noch nicht veräußerten Grundbesitzes treffen. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß am 31. Dezember 1941 die lettische Behörde oder von derselben zu benennende Stellen den gesamten, unveräußert gebliebenen städtischen Grundbesitz gegen Übergabe von Schuldverschreibungen an die UTAG. zur freien Verfügung übernehmen, wobei dessen Bewertung nach Maßgabe gemeinsam festzusetzender Grundlagen stattfindet.

Artikel X.

Der in Lettland zurückgelassene ländliche Grundbesitz der Umsiedler wird an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Bis zum 31. Januar 1940 stellen die lettische Behörde und die UTAG. gemeinsam an Hand der Verzeichnisse den Wert des zurückgelassenen Grundbesitzes fest. Die Feststellung erfolgt gemäß den besonders vereinbarten Richtlinien.

Kommt zwischen der lettischen Behörde und der UTAG. eine Einigung über den Wert des einen oder anderen Objekts nicht zustande, so soll die Einigung durch die beiden Regierungen herbeigeführt werden.

Bei der Bewertung des ländlichen Grundbesitzes muß der Wert der im Grundbuch eingetragenen Belastungen in Abzug gebracht werden, soweit letztere die Bewertung nicht übersteigen.

Artikel XI.

Entsprechend dem festgesetzten Gesamtwert des ländlichen Grundbesitzes übergibt die lettische Behörde der UTAG. Schuldverschreibungen mit dem Ausstellungsdatum des 31. Januar 1940.

Gegen Übergabe dieser Schuldverschreibungen überläßt die UTAG. den gesamten Grundbesitz der lettischen Behörde oder den von dieser zu benennenden Stellen zur freien Verfügung.

Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen gehen auf die lettische Behörde nur insoweit über, als deren Wert die Bewertung des Grundbesitzes nicht übersteigt.

Artikel XII.

Die Industrie- und Handelsunternehmen der Umsiedler werden von beiden Regierungen gemeinsam an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Von den so ermittelten Unternehmen werden durch gemeinsame Beschlußfassung der beiden Regierungen diejenigen Unternehmen ausgesondert, welche für die deutsch-lettischen Handelsbeziehungen wichtig sind. Diese Unternehmen unterliegen eine Sonderregelung, die zwischen den beiden Regierungen vereinbart wird. Über die übrigen Unternehmen entscheidet die Lettische Regierung. Die Möglichkeit privater Vereinbarungen wird hierdurch nicht berührt. Soweit die Lettische Regierung auf Liquidation erkennt, erfolgt diese durch den Eigentümer oder die UTAG. gemäß den allgemeinen Bestimmungen der lettischen Gesetzgebung.

Artikel XIII.

Der Grundbesitz der Kirchengemeinden, der nicht Gewinn bezweckenden Vereine und Verbände und anderer derartiger Organisationen wird nach lettischem Gesetz liquidiert.

Auf das bewegliche Eigentum dieser Organisationen finden die Bestimmungen dieses Vertrages über das bewegliche Eigentum natürlicher Personen sinngemäß Anwendung.

Die zur Ausfuhr nicht genehmigten Kulturwerte gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Lettischen Staates über.

Artikel XIV.

Als Wohnsitz eines Umsiedlers gilt in allen privatrechtlichen und prozessualen Fragen der letzte Wohnsitz in Lettland, im Zweifelsfalle die Hauptstadt Riga.

Artikel XV.

Die UTAG. trägt mit dem von ihr verwalteten Vermögen sowie mit dem erlösten Gegenwert desselben die Gesamthaftung für alle noch nicht befriedigten Forderungen des Lettischen Staates, der Selbstverwaltungen und aller übrigen juristischen und natürlichen Personen gegen jeden Umsiedler, soweit nicht Insolvenzfälle vorliegen.

In erster Linie müssen diejenigen Forderungen befriedigt werden, die in Lettland entstanden sind.

Bei fiskalischen Forderungen des Staates und der Selbstverwaltungen steht dem Schuldner das Beschwerderecht zu. Alle übrigen Forderungen werden von einer paritätisch zusammengesetzten deutsch-lettischen Kommission auf ihre Berechtigung geprüft und anerkannt oder abgewiesen.

Forderungen, die in Raten zahlbar und bei der Liquidation der UTAG. noch nicht befriedigt sind, müssen unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von höchstens 10 Jahren befriedigt oder sichergestellt werden.

Artikel XVI.

Die UTAG. wird der lettischen Behörde spätestens bis zum 31. Mai 1940 Aufstellungen aller vor der Abreise nicht befriedigten Forderungen und Vertragsrechte der Umsiedler übermitteln. Für die nicht rechtzeitig mitgeteilten Forderungen und Vertragsrechte haben die vermögensrechtlichen Bestimmungen dieses Vertrages keine Geltung.

Artikel XVII.

Sämtliche Barbeträge und Guthaben, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages angesammelt werden, sind auf ein dafür bestimmtes Konto bei der Latwijas Banka einzuzahlen oder zu überführen. Dieses Konto wird nach Errichtung der UTAG. von dieser übernommen. Auszahlungen aus diesem Konto dürfen nur innerhalb Lettlands geleistet werden und nur soweit sie im Rahmen der Umsiedlungsaktion erforderlich sind. Etwa nötige Genehmigungen sind einzuholen.

Wertpapiere sind entsprechend in das Depot der UTAG. bei der Latwijas Banka zu überführen; sie können, soweit tunlich, in Barguthaben verwandelt werden.

Auf Antrag der UTAG. werden über diejenigen auf dem Konto stehenden Beträge, deren sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht bedarf, von der Latwijas Banka Schuldverschreibungen mit dem Ausstellungsdatum des dem Antrage nachfolgenden Vierteljahrsersten ausgestellt und der UTAG. übermittelt.

Die Deutsche Verrechnungskasse und die Latwijās Banka werden die zur technischen Durchführung der Transferierung erforderliche Einzelvereinbarung treffen.

Artikel XVIII.

Der Transfer der auf dem Sonderkonto bei der Latwijās Banka angesammelten Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich im Wege zusätzlicher Ausfuhr lettischer Waren nach Deutschland.

Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich grundsätzlich bereit, über andere ihr von der Lettischen Regierung vorgeschlagene Transfermöglichkeiten zu verhandeln und selbst Vorschläge zu machen.

Bis zur endgültigen Regelung der Transferfrage gilt die vorläufige Transfervereinbarung.

Artikel XIX.

Die Lettische Regierung trägt keine Verantwortung für Verluste, die den Umsiedlern im Zusammenhange mit der Rückwanderung der deutschen Volksgruppe entstehen könnten.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden sinngemäß auch auf diejenigen deutschen Reichsangehörigen Anwendung, die im Zuge der in diesem Verträge vorgesehenen Umsiedlung nach Deutschland abreisen.

Artikel XXI.

Soweit in diesem Verträge nichts Gegenteiliges vereinbart ist, finden die allgemeinen lettischen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

Artikel XXII.

Genauere Bestimmungen über einzelne Fragen sehen die vertragschließenden Regierungen in einem Zusatzprotokoll vor, das diesem Verträge angegliedert ist und gleichzeitig mit ihm unterzeichnet wird.

Artikel XXIII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Urkunden darüber sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die vertragschließenden Teile haben sich geeinigt, die Bestimmungen dieses Vertrages vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet. Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und lettischer Sprache.

Riga, den 30. Oktober 1939.

Ulrich von Kotze

Hermanis Apsits

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 7 (1940), H.1, S.28-32.]